



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2014

Göttingen, den 16.01.2014

Nr. 03

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

./.

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Harstetal
Haushaltssatzung 2014

13

Wasserverband Peine
Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen
(Abwassersatzung)

14

25. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)

23

Preisblatt für die Abwasserbeseitigung ab 01.03.2014

33



Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 7. März 1996 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	501.700,00 €
in der Ausgabe auf	501.700,00 €
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	236.700,00 €
in der Ausgabe auf	236.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Erbsen, den 17. Dezember 2013

gez. R. v. Roden

Verbandsvorsteher

gez. H. Engelhardt

(L.S.)

1. Vertreter

SATZUNG
DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE
ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNGEN UND ÜBER DIE BENUTZUNG
DIESER EINRICHTUNGEN (ABWASSERSATZUNG)

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Anlage	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 353), i. V. mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und i.V. mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), sowie i. V. mit den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden. Die Abwasserbeseitigung wird in jeder dieser Gemeinden als jeweils
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 1. **Schmutzwasser** ist

-
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.
- (5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,
- soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde dienen.

-
- (6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.
 - (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
 4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
 5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
 6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.

-
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder in mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Bei Änderungen des Preisblatts genügt die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden.
- (3) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.02.2014 in Kraft.

Peine, 06.12.2013

Wasserverband Peine

Baas

(Verbandsvorsteher)

Anlage: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Samtgemeinde Lutter am Bbge.	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Samtgemeinde Freden	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011

Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012

25. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1 Änderungsinhalt

I. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. Präambel

In der Präambel wird im ersten Satz das Wort „Abwasserentsorgung“ und der Klammerzusatz gestrichen und durch das Wort „Abwasserbeseitigung“ ersetzt. Weiterhin wird der Klammerzusatz vor dem letzten Wort des Satzes gestrichen.

2. § 1 Allgemeines

- Absatz (1) erhält folgende Neufassung:

„Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Satzungsbefugnis übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung des WV über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtung (Abwassersatzung) und dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich ihrer Anlagen die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtungen. Der WV schließt mit dem Kunden privatrechtliche Verträge über die Abwasserbeseitigung unter Einbeziehung dieser AEB.“

- Absatz (2) und (3) werden gestrichen.

3. § 2 „Begriffsbestimmungen“ und § 3 „Vertragsverhältnis“ werden gestrichen.

4. Umbenennungen

Es ergeben sich folgende Umbenennungen der folgenden Paragraphen:

§ 4 in § 2, § 5 in 3, § 6 in § 4, § 7 in § 5, § 8 in § 6, § 9 in § 7, § 10 in § 8, § 11 in § 9, § 12 in § 10, § 13 in § 11, § 14 in § 12, § 15 in § 13, § 16 in § 14, § 17 in § 15, § 18 in § 16, § 19 in § 17, § 20 in § 18, § 21 in § 19, § 22 in § 20, § 23 in § 21; § 24 in § 22, § 25 in § 23, § 26 in § 24, § 27 in § 25, § 28 in § 26, § 29 in § 27, § 30 in § 28 und § 31 in § 29, § 32 in § 30 umbenannt.

5. § 2 Vertragspartner, Kunde, Antrag

- Im Absatz (1) wird am Ende des letzten Satzes folgende Hinzufügung vorgenommen:

„der nach der Abwassersatzung des WV anschluss- und benutzungsberechtigt ist.“

- Absatz (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz).“

- Im Abs. (3) wird am Ende des ersten Satzes nach der Klammer folgender Text eingefügt:

„ mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.“

- Absatz (8) erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung des WV und deren Benutzung sind durch die in Absatz (1) genannte Person schriftlich unter Verwendung des vom WV zur Verfügung gestellten Antragsformulars beim WV zu beantragen (siehe Anlage B). Der Antrag muss dem WV spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Benutzung vorliegen.“

6. § 3 Vertragsschluss

- Im Absatz (1) wird im zweiten Satz das Wort „der“ durch das Wort „einer“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ ersetzt. Im Satz 3 wird das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „einer“ ersetzt. Der letzte Satz in § 3 Abs. 1 wird gestrichen.

- Absatz (3) erhält folgende Fassung:

„Der WV ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die Abwassersatzung, die AEB einschließlich der dazugehörenden Anlagen sowie das Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.“

- Der Absatz (4) erhält folgende Fassung:

„Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.“

7. § 4 Abwassereinleitung

- Im Absatz 3 wird im ersten Satz das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt. Weiterhin wird im dritten Spiegelstrich hinter den Worten „den Betrieb der“ das Wort „öffentlichen“ und nach dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ die Worte „einschließlich der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung“ eingefügt.

- Im Absatz (4) Nr. 10 ist der Verweis „§ 7a“ durch „§ 57“ zu ersetzen. Zusätzlich ist hinter dem Wort Wasserhaushaltsgesetz die Bezeichnung „(WHG)“ aufzunehmen.

- Im Absatz (6) Nr. 5 Buchstabe f) wird der Wert Kupfer von 3mg/l auf 1mg/l geändert.

- Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Soweit die Einleitung des Abwassers nach § 58 WHG i.V.m. § 98 Nds. Wassergesetz (NWG) einer Genehmigung bedarf, so gelten die für diese maßgeblichen Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.“

- Im Absatz (7) und Abs. (8) ist jeweils vor den Worten „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ das Wort „öffentlichen“ einzufügen.

- Im Absatz (10) ist im Satz 2 das Wort „Abwasseranlagen“ durch die Worte „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen“ zu ersetzen.

- Im Absatz (12) ist das Wort „öffentliche“ vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ einzufügen.

Der Absatz (13) erhält folgende Fassung:

„Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 25 kW in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung des WV ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WV zulässig. Der WV kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.“

- Im Absatz (14) Unterabsatz 1 wird der 2 Satz gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bedarf der Zustimmung des WV. Diese ist mit dem Antrag auf Aufnahme der Abwasserbeseitigung zu beantragen.“

- Im Absatz (14) ist der 2. Unterabsatz zu streichen und im 3. Unterabsatz die Worte „die Abwasserbeseitigungsanlage“ durch die Worte „eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ sowie das Wort „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zu ersetzen.

- Im Absatz (15) ist unter a) 1. Satz hinter den Worten „so zu“ die Worte „errichten, zu“ einzufügen. Unter b) ist „§ 6“ zu streichen.

- Im Absatz (15) Buchstabe e) ist im ersten Satz „§ 6“ und hinter der Bezeichnung Abs. 6 die Worte „der AEB“ zu streichen. Weiterhin ist das Wort „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch die Worte „öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zu ersetzen.

- Absatz (15) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„Auf die gesetzlichen Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen wird hingewiesen.“

8: § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- Im Absatz (1) Satz 1 sind hinter dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „der Abwassersatzung und“ einzufügen. „§ 6“ ist durch „§ 4“ zu ersetzen und hiernach sind die Worte „dieser AEB“ einzufügen. Vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ wird das Wort „öffentliche“ eingefügt.

9. § 7 Haftung

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WV mitzuteilen.

10. § 8 Grundstücksbenutzung

- Im Absatz 1 Satz 2 ist vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ das Wort „öffentliche“ einzufügen.

11. § 9 Baukostenzuschuss

- Im Absatz 1 werden vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ die Worte „öffentlichen zentralen“ eingefügt. Das Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ ist durch „Abwasserbeseitigungseinrichtungen“ und dem Zusatz „einschließlich der Grundstücksanschlüsse“ zu ersetzen. Im 2. Satz wird das Wort „durchschnittliche“ gestrichen und hinter dem Wort „gesamte“ die Worte „jeweilige öffentliche zentrale“ eingefügt.

- Im Absatz (2) wird im ersten Satz das Wort „Entwässerungseinrichtungen“ gestrichen und durch die Worte „einer zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen. Im Absatz 2 sind hinter Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Hierbei werden die Kosten, die für die Herstellung der Teile der betreffenden öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die ausschließlich diesem Gebiet zuordenbar sind, berücksichtigt. Diese Kosten werden auf die Gesamtfläche der in dem jeweiligen Erschließungsgebiet erschlossenen Grundstücke in gleichem Verhältnis verteilt und in einem Betrag je m² Grundstücksfläche berechnet.“

- Im Absatz (3) wird hinter dem Wort „Einheitssätzen“ die Worte „gem. den Anlagen zu diesen AEB“ eingefügt.
- Absatz (4) wird in Absatz (5) umbenannt und das letzte Wort „geregelt“ wird durch das Wort „getroffen“ ersetzt.
- Folgender Absatz (4) wird neu eingefügt:

„Der WV kann einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht.“

10. § 10 Grundstücksanschluss

- Im Absatz (1) ist vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ das Wort „zentralen“ einzufügen.
- Im Absatz (4) ist im ersten Satz hinter dem Wort „verlangen“ der Zusatz einzufügen „, soweit die Kosten nicht im Rahmen des Baukostenzuschusses berücksichtigt werden.“

11. § 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- Im Absatz (1) sind hinter dem Wort „Kontrollschacht“ die Worte „bzw. bei Fehlen eines solchen an der Grundstücksgrenze“ einzufügen.
- Im Absatz (2) ist vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ die Worte „öffentlichen zentralen“ und vor dem zweiten Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ das Wort „öffentlichen“ einzufügen.
- Im Absatz (4) ist im ersten Satz hinter dem Wort „der“ die Worte „öffentlichen zentralen“ einzufügen. Weiterhin ist in Buchstabe b) im letzten Satz das Wort „Abwasseranlage“ zu streichen und durch die Worte „zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zu ersetzen.

- Im Absatz (7) ist im ersten Satz das Wort „den“ durch das Wort „der“ und die Worte „den Vertragsbedingungen“ durch die Worte „der Abwassersatzung und diesen AEB“ zu ersetzen.
- Im Absatz (8) ist im ersten Satz hinter dem Wort „der“ das Wort „Herstellung,“ einzufügen.

12. § 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Im Absatz (1) Satz 1 ist vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ die Worte „öffentliche zentrale“ einzufügen.
- Folgender Absatz (3) wird neu eingefügt:

„Die Anschließung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten abhängig gemacht.“

13. § 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerung

Im Absatz (3) werden vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ die Worte „öffentliche zentrale“ eingefügt und das letzte Wort „Anlage“ durch das Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ ersetzt.

14. § 14 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- In § 14 wird in der Überschrift das Wort „Abwasseranlage“ durch das Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtungen“ ersetzt.
- Absatz (1) wird gestrichen.
- Absatz (2) wird in Absatz (1), Absatz (3) in Absatz (2), Absatz (4) in Absatz (3), Absatz (5) in Absatz (4), Absatz (6) in Absatz (5), Absatz (7) in Absatz (6), Absatz (8) in Absatz (7) und Absatz (9) in Absatz (8) umbenannt.
- Im Absatz (1) werden zu Beginn des ersten Satzes die Worte „Bei Benutzung einer öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind“ eingefügt. Weiterhin ist das Wort „sind“ vor dem Wort „vom“ zu streichen und das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Kunden“ zu ersetzen.
- Der Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Andere als die in Absatz (1) genannten Anlagen werden vom WV nicht entsorgt.“
- Im Absatz (3) wird im ersten Satz die Zahl „2“ durch „1“ ersetzt und im zweiten Satz die Worte „dem Bundesseuchengesetz bzw. den Vorschriften über das Nieders. Gefahrenabwehrgesetz dem Gesundheitsamt“ gestrichen und durch die Worte „den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde“ ersetzt.
- In Absatz (6) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Das anfallende Abwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.“
- Satz 3. und Satz 4. werden gestrichen.
- Im Absatz (7) werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

- Im Absatz (8) wird im zweiten Satz das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Kunde“ ersetzt.

- Folgender neuer Absatz (9) wird eingefügt:

(9) Soweit der WV nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) für an eine dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene Kunden abwasserabgabepflichtig ist, haben die Kunden dem WV die Abwasserabgabe in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.

15. § 15 Zutrittsrecht

- Im Absatz (1) sind folgende Sätze hinzuzufügen:

„Der Kunde ist vorher zu benachrichtigen. Im Falle seiner Verhinderung ist ihm ein Ersatztermin anzubieten. Satz 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht bei Gefahr in Verzug.“

- Im Absatz (2) ist hinter dem Wort „verpflichtet“, die Worte „sich im Rahmen des rechtlich und tatsächlich möglichen und zumutbaren darum zu bemühen“ einzufügen.

16. Technische Anschlussbedingungen

Im Absatz (1) wird im ersten Satz das Wort „Entsorgung“ gestrichen und durch das Wort „Abwasserbeseitigung“ ersetzt. Weiterhin wird vor dem Wort „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

- Im Absatz (2) Satz 2 wird das Wort „Entsorgung“ gestrichen und durch das Wort „Abwasserbeseitigung“ ersetzt.

17. § 17 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- Das Wort „Preisänderung“ wird in der Überschrift gestrichen.

- Im Absatz (1) wird der erste und zweite Satz gestrichen. Im verbliebenen Satz wird hinter dem Wort „Entgelte“ die Worte „für die Abwasserbeseitigung“ eingefügt.

Die hiernach folgenden Unterabsätze werden gestrichen.

- Im Absatz (2) werden die Worte „Preise“ durch die Worte „Entgelte“ ersetzt.

- Im Absatz (3) wird im ersten Satz im Klammerzusatz die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

18. § 18 Festsetzung der Abwassermenge

- Im Absatz (1) erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die für mengenabhängige Entgeltbestandteile maßgebliche Schmutzwassermenge wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt.“ Im Unterabsatz Nr. 2. wird die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ und das Wort „Verbandes“ durch die Bezeichnung „WV“ ersetzt.

- Im Absatz (2) wird der erste Halbsatz von „soweit“ bis „gegeben sind“ gestrichen und durch den Halbsatz „Die für mengenabhängige Entgeltbestandteile maßgebliche Niederschlagswassermenge“ ersetzt. Hinter dem Wort „Grundstücksfläche“ werden die

Worte „ein m² Entgelt festgesetzt“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt. Der 2. Satz wird gestrichen.

19. § 19 Absetzungen von der Abwassermenge

- Die Überschrift von § 19 wird in „Absetzungen von der Abwassermenge“ geändert.
- Im Absatz (1) Satz 1 werden die Worte „des Entgelts für die Einleitung von Abwasser“ durch die Worte „der Schmutzwassermenge gem. § 18 Abs. 1 der AEB“ ersetzt.
- Im Absatz (2) Satz 3 sind die Worte „eine Eichbehörde“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ zu ersetzen. Weiterhin ist die Formulierung „im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes“ durch die Formulierung „nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung“ zu ersetzen. Im Satz 4 sind hinter dem Wort „falls“ die Worte „der Kunde die Nachprüfung verlangt hat und“ einzufügen.
- Im Absatz (3) sind hinter dem Wort „angezeigt“ die Worte „und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen“ einzufügen. Das Wort „pauschal“ wird durch die Worte „Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse“ zu ersetzt.

20. § 20 Abschlagszahlungen

- Im Absatz (1) sind die Worte im ersten Satz „die Abwassermenge“ durch die Worte „das Abwasserentgelt“ zu ersetzen.
- Im Absatz (2) ist das Wort „Preise“ durch „Entgelte“ und das Wort „Preisänderung“ durch „Entgeltänderung“ zu ersetzen und die Formulierung „mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung“ wird gestrichen.

21. § 21 Zahlung, Verzug

- Im Absatz (1) ist hinter dem Wort „werden“ die Worte „zum vom WV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch“ einzufügen.
- Im Absatz (2) sind die Worte „Soweit Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen werden“ durch die Worte „Bei Verzug mit fälligen Zahlungen“ zu ersetzen. Folgender Satz 2 ist neu aufzunehmen:

„Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als diese Pauschale.“

Der Absatz (3) wird gestrichen.

22. § 22 Vorauszahlungen

- Im Absatz (1) werden die Worte „die Abwassermenge“ durch die Worte „das Abwasserentgelt“ ersetzt.
- Im Absatz (2) werden im letzten Satz die Worte „wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind“ gestrichen.

23. § 23 Sicherheitsleistung

Im Absatz (2) werden die Worte „der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und vor dem Wort Basiszinssatz das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

24. § 24 Datenschutz

Im Absatz (1) Satz 1 werden die Worte „des Abwasserbeseitigungsvertrages“ durch die Worte „der Abwasserbeseitigung“ ersetzt.

25. § 29 Gerichtsstand

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Peine.“

Im Absatz (2) Nr. 2 sind die Worte „aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde“ durch die Worte „ins Ausland“ zu ersetzen.

Artikel 2

Die Anlagen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

A Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß der AEB des WV Peine

- Buchstabe A1, A1.1 und A2 werden gestrichen.

Die nachstehende Nummerierung wird wie folgt geändert

- A2 in A1, A2.1.1 in A1.1, A2.1.2 in A1.1.1, A2.1.2.1 in A1.1.1.1, A2.1.2.2. in A1.1.1.2, A2.1.2.3 in A1.1.1.3, A2.1.2.4 in A1.1.1.4, A2.1.3. in A1.1.2, A2.1.3.1 in A1.1.2.1, A2.2 in A1.2, A2.3.1 in A1.2.1, A2.3.1.1 in A1.2.1.1, A2.3.2 in A1.2.2, A2.3.2.1 in A1.2.2.1, A2.3.3 in A1.2.3, A2.3.3.1 in A1.2.3.1, A2.3.4 in A1.2.4, A2.3.4.1 in A1.2.4.1, A2.3.5 in A1.2.5, A2.3.5.1 in A1.2.5.1, A2.3.6 in A1.2.6, A2.3.6.1 in A1.2.6.1, A2.3.7 in A1.2.7, A2.3.7.1 in A1.2.7.1, A2.3.8 in A1.2.8, A2.3.8.1 in A1.2.8.1, A2.3.9 in A1.2.9, A2.3.9.1 in A1.2.9.1, A2.3.10 in A1.2.10, A2.3.10.1 in A1.2.10.1, A2.3.10.2 in A1.2.10.2, A2.3.10.3 in A1.2.10.3, A2.3.11 in A1.2.11, A2.3.11.1 in A1.2.11.1, A2.3.12 in A1.2.12, A2.3.12.1 in A1.2.12.1, A2.3.13 in A1.2.13, A2.3.13.1 in A1.2.13.1, A2.3.14 in A1.2.14.

A1 erhält folgende Fassung:

“Baukostenzuschuss in Altgebieten (§ 11 Abs. 3 AEB)”

1. - In A1.1 wird die Überschrift durch die Worte „in Altgebieten“ ergänzt.

- In A1.2.1 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.3 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Stadt Elze werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.6. erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Holle werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.7 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Ilsede werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.8 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Samtgemeinde Lutter werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.9 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Söhlde werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.10 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Uetze werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.11 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Staufenberg werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.12 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Samtgemeinde Dransfeld werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.13 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Algermissen werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

- In A1.2.14 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Vechelde werden einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet.“

2. A2.4, A2.5, A3 und A4 der Anlage werden gestrichen.

3. - In B1.1 wird im zweiten Satz das Wort „Verband“ durch die Bezeichnung „WV“ ersetzt.

Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung

(gültig ab 01.03.2014)

1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,80 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigte Grundstücksfläche 0,39 €/m²/Jahr
- 1.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr
- 1.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

- 2.1 Das Mengenentgelt beträgt je m³ Abwasser 2,95 €/m³
- 2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss 48,00 €/Jahr
- 2.2 Das Grundentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss
- a) bis 1.000 m² angeschlossene Grundstücksfläche 90,00 €/Jahr
 - b) über 1.000 bis 5.000 m² angeschlossene Grundstücksfläche 180,00 €/Jahr
 - c) über 5.000 m² angeschlossene Grundstücksfläche 270,00 €/Jahr
- 2.3 Das Entgelt für die dezentrale Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt
- a) als Grundentgelt je Kleinkläranlage und Ausfuhr 65,00 €
 - b) als Mengenentgelt je m³ Schlamm 32,58 €/m³
- 2.4 Das Entgelt für die dezentrale Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben beträgt je m³ Inhalt 12,02 €

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,10 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigte Grundstücksfläche 0,44 €/m²/Jahr
- 3.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr
- 3.3 Für Zweitraffinerien werden die Entgelte nach den jährlich nachzuweisenden Betriebskosten anteilig nach der eingeleiteten Wassermenge und der mittleren Schmutzfracht errechnet.

4. Gemeinde Ilsede

4.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,40 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	0,39 €/m ² /Jahr
4.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	72,00 €/Jahr
4.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

5. Gemeinde Söhlde

5.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	4,20 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	0,33 €/m ² /Jahr
5.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
5.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

6. Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,80 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	0,72 €/m ² /Jahr
6.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	72,00 €/Jahr
6.3 Das Entgelt für die dezentrale Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Inhalts von abflusslosen Gruben beträgt bei	
a) Kleinkläranlagen je angefangenen m ³ Schlamm	92,03 €/m ³
b) bei abflusslosen Gruben je angefangenen m ³ Inhalt	18,20 €/m ³

7. Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,40 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	0,37 €/m ² /Jahr
7.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	60,00 €/Jahr

7.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

8.1 Das Mengenentgelt beträgt je m ³ Abwasser	4,00 €/m ³
8.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss	96,00 €/Jahr
8.3 Das Grundentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss	60,00 €/Jahr
8.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

9. Stadt Elze

9.1 Das Mengenentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserbeseitigung b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	4,70 €/m ³ 0,27 €/m ² /Jahr
9.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
9.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

10. Gemeinde Holle

10.1 Das Mengenentgelt beträgt je m ³ Abwasser	2,80 €/m ³
10.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	48,00 €/Jahr
10.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

11. Gemeinde Staufenberg

11.1 Das Mengenentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	3,30 €/m ³ 0,25 €/m ² /Jahr
11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	60,00 €/Jahr

11.3 Das Entgelt für die dezentrale Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Inhalts von abflusslosen Gruben beträgt je m ³ Schlamm bzw. Inhalt	50,22 €/m ³
---	------------------------

12. Samtgemeinde Dransfeld

12.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung	3,00 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	0,30 €/m ² /Jahr
12.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	60,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	2,60 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,34 €/m ² /Jahr
13.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
13.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

14. Gemeinde Vechelde

14.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,20 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigte Grundstücksfläche	0,38 €/m ² /Jahr
14.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	36,00 €/Jahr
14.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

Peine, 06.12.2013

Wasserverband Peine

Baas
(Verbandsvorsteher)